



Bebauungsplan „Nussbaum“

Gemarkung Hollerbach

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	3
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.1 Fledermäuse	11
4.2.2 Zauneidechse	12

Anhang

Volkhard Bauer

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Nussbaum“, Buchen-Hollerbach, September 2020

Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt im Stadtteil Hollerbach den Bebauungsplan „Nussbaum“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,05 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)² ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

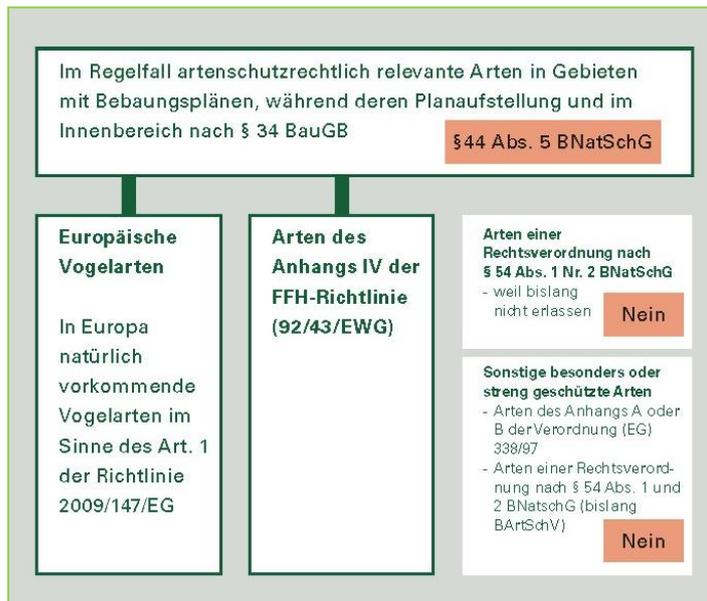
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Hollerbach westlich der Unterneudorfer Straße und umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 166 und 171.

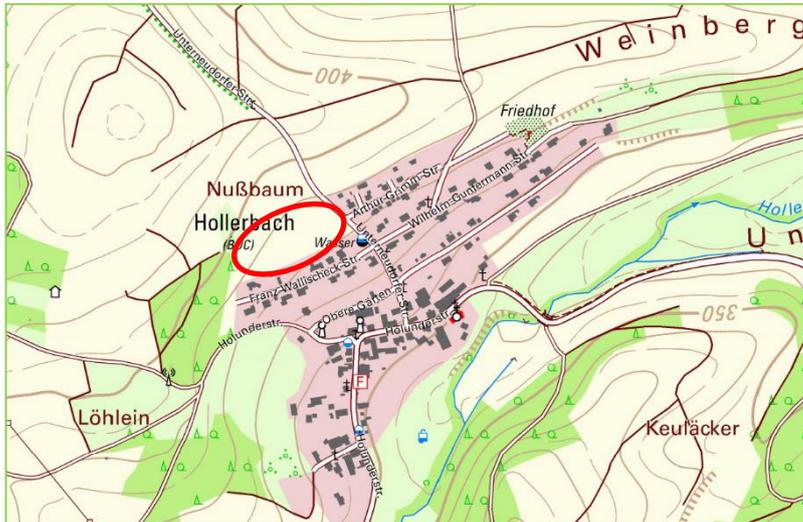


Abb. 1: Lage des Gebietes
(M 1 : 10.000)

Im Grundstück, Flst.Nr. 171, einer früher beweideten Fettwiese, gab es zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses¹ des Bebauungsplanes zwei kleine Streuobstbestände.

Vom östlichen Bestand aus zwei Walnuss- und vier Obstbäume lagen bei der ersten Bestandsbegehung² nur noch Stämme und Astwerk in der Wiese. Im September 2023 ist kaum noch erkennbar, wo die Wurzelstöcke gerodet wurden.

Von den sechs Obstbäumen im westlichen Bestand stehen nur noch drei, eine Kirsche (4474³, St.-Ø ≥ 40 cm, abstehende Rinde, kleine Höhle) und zwei Apfelbäume (4473, St.-Ø ≥ 30 cm, Astlöcher, 4476 St.-Ø ≥ 20 cm, keine Höhlen). Der Unterwuchs wird im Gegensatz zur anschließenden Wiese nicht gemäht.

Im Süden wurde über die ganze Länge von 171 und weit ins Flurstück 166 hinein ein Entwässerungsgraben angelegt, der an einem Einlaufschacht an der Unterneudorfer Straße endet.

Einen weiteren Graben mit Einlaufschacht gibt es an der Nordgrenze.

Die Gräben, die Mäuerchen an den südlichen Baugrundstücken und die Wiesennutzung des Südteils des Flurstücks Nr. 166 sind Maßnahmen zum Schutz der Bebauung an der Franz-Wallischeck-Straße vor Außengebietswasser.

Der als Acker genutzte Nordteil des Grundstückes, Flst.Nr. 166 liegt brach bzw. ist mit einer Blümmischung eingesät.

Nach Norden schließen Ackerflächen und im Nordwesten eine Streuobstwiese mit einem kleinen, geschützten Steinriegel an.

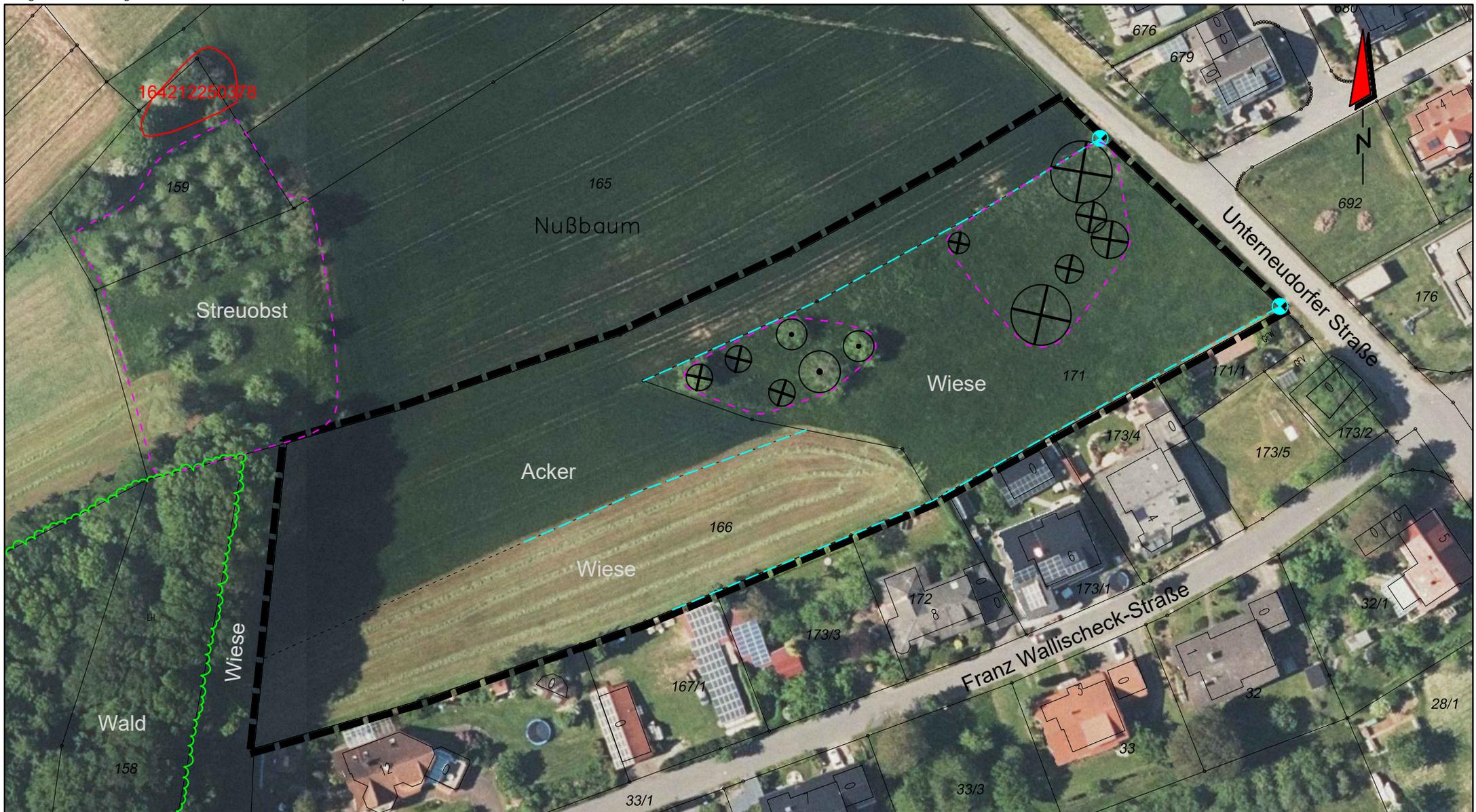
Westlich folgt im Flurstück 158 auf einen schmalen Wiesenstreifen eine Waldfläche.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

¹ 14.11.2019

² Begehungen 20.04.2020 / 23.09.2023

³ Nr. am Baum



	Obstbaum		Entwässerungsgraben
	Obstbaum gefällt		Nutzungsgrenze
	Besonders geschützter Biotop		Streuobst
			Grenze des Geltungsbereiches

Abbildung: Bestand

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, in dem bei einer GRZ von 0,4 Einzelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen gebaute werden dürfen.

Eine Stichstraße mit Wendeanlage, die von der Unterneudorfer Straße abzweigt, unterteilt das Wohngebiet. Bei der Wendeanlage gibt es zwei kleine Grünflächen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen die Wiesen- und Ackerflächen verloren, die drei letzten Obstbäume werden auch noch gerodet.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Stadt Buchen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben und der Plan insgesamt, sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen März und August 2020 insgesamt fünfmal begangen¹.

Dabei wurden 23 Vogelarten festgestellt, von denen 19 Arten als Brutvögel bewertet wurden. Die anderen 4 Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft bzw. sie überflogen das Gebiet lediglich.

Die Ergebnisse der Begehungen sind in der Tabelle im Anhang dokumentiert. Die festgestellten Brutreviere zeigt die Abbildung auf der nächsten Seite.

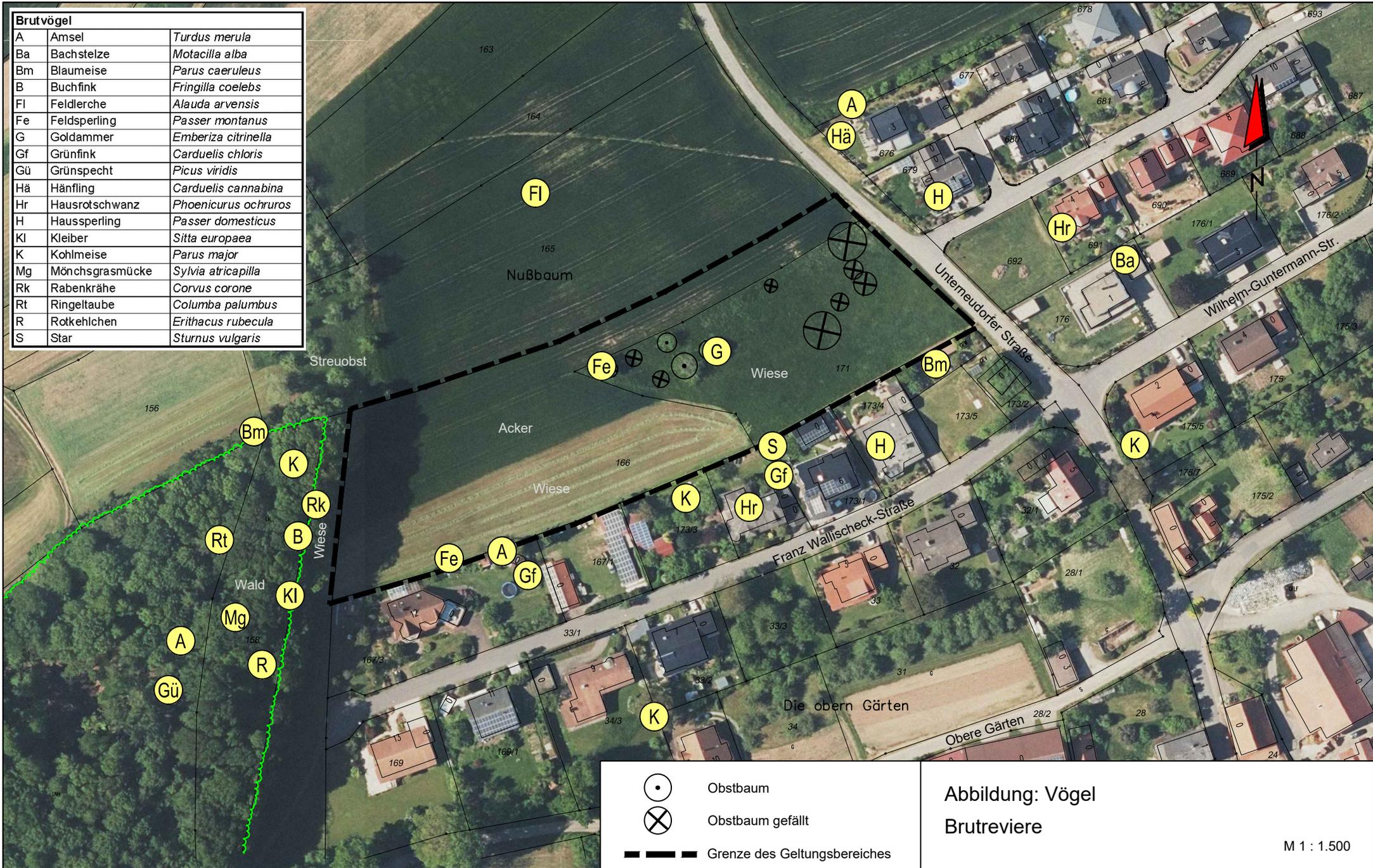
Im Plangebiet gab es nur zwei Brutreviere. Der Feldsperling brütete in einem der Obstbäume des westlichen Streuobstbestandes, die Goldammer in einem der Bäume oder in der damals schon brachgefallenen Wiese.

Fast alle anderen Brutreviere sind im und am westlichen Wald und in den bebauten Flächen südlich und östlich vermerkt.

Gut 40 m nördlich brütet die Feldlerche in der Ackerfläche und hielt damit 60 und mehr Meter Abstand von den Obstbäumen im Plangebiet und der nordwestlichen Streuobstwiese.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>



- Obstbaum
- Obstbaum gefällt
- Grenze des Geltungsbereiches

Abbildung: Vögel
Brutreviere

Alle drei, hier relevanten Arten sind in der Roten Liste enthalten.¹

Der Feldsperling (Höhlenbrüter) und die Goldammer (Frei- und Bodenbrüter) stehen beide auf der Vorwarnliste. Beide sind zwar noch häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Die Feldlerche ist nach wie vor gefährdet (Kategorie 3). Sie ist auch noch häufig, ihr Brutbestand hat aber im kurzfristigen Trend sehr stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Vögel, die im und am nahen Wald und den umliegenden Siedlungsflächen brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Falls sie das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Erhebliche Störungen während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch den Verlust bzw. die Umgestaltung der kleinen und möglicherweise zur Nahrungssuche genutzten Fläche können ausgeschlossen werden. Es gibt in der Umgebung ausreichend geeignete Acker-, Streuobst-, Garten- und Grünlandflächen.

Ihre Brutreviere und Strukturen, in denen sie sich sonst aufhalten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegen außerhalb des Plangebietes und gehen nicht verloren.

Näher geprüft werden deshalb die drei Arten Feldsperling und Goldammer und die Feldlerche.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Im Plangebiet gab es nur zwei Brutreviere. Der Feldsperling brütete in einem der Obstbäume des westlichen Streuobstbestandes, die Goldammer in einem der Bäume oder in der damals schon brachgefallenen Wiese.</p> <p>Gut 40 m nördlich brütete die Feldlerche in der Ackerfläche und hielt damit 60 und mehr Meter Abstand von den Obstbäumen im Plangebiet und der nordwestlichen Streuobstwiese.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die Umsetzung des Bebauungsplans wird mit dem Bau der Erschließungsstraße beginnen. Dies betrifft weder die außerhalb brütende Feldlerche, noch die bei und in den Bäumen brütenden Vögel.</p> <p>Letztere wären erst dann betroffen, wenn während der Brutzeit die Bäume gefällt und die Brachevegetation abgeräumt würde. Dann könnten Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel, unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.</p> <p>Während die Feldlerche vom Bau der Erschließungsstraße nicht betroffen sein wird, ist es möglich, dass Lerchen, die wie 2020 relativ nah am Plangebiet brüten, sobald Bauarbeiten an der nördlichen Häuserreihe beginnen, ihr Brutgeschäft unterbrechen und Gelege und auch Jungvögel absterben. Durch die unten geschilderten Maßnahmen, die dafür sorgen, dass die Feldlerchen von vorne herein ausreichend Abstand halten, kann dies aber vermieden werden.</p>

¹ Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel getötet oder verletzt werden, wird mit Verweis auf § 44 BNatSchG folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Obstbäume sind rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu fällen. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen.

Auch das Altgras ist bis Ende Februar zu mähen.

Bevor mit dem Bau der Häuser in der Fläche nördlich der Stichstraße begonnen wird, sind auf der nördlichen Grenze des Plangebietes mindestens vier Greifvogelstangen zu stellen. Sie erzeugen eine Kulissenwirkung, die dafür sorgt, dass die Feldlerchen ausreichend Abstand halten.

Die Stangen sollten vor dem 1. März gestellt werden und die Hälfte der Häuser gebaut ist.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet gab es nur zwei Brutreviere. Der Feldsperling brütete in einem der Obstbäume des westlichen Streuobstbestandes, die Goldammer in einem der Bäume oder in der damals schon brachgefallenen Wiese.

Gut 40 m nördlich brütet die Feldlerche in der Ackerfläche und hielt damit 60 und mehr Meter Abstand von den Obstbäumen im Plangebiet und der nordwestlichen Streuobstwiese.

Als Raum der lokalen Populationen wird der Naturraum 4. Ordnung definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bei den Arten der Vorwarnliste (Feldsperling, Goldammer) mit ungünstig/unzureichend bewertet, bei der gefährdeten Feldlerche mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Wiese und die Ackerflächen abgeräumt und die drei noch verbliebenen Obstbäume gerodet. Die wenigen Brutmöglichkeiten und ein kleines Gebiet zu Nahrungssuche gehen verloren.

Die Feldlerche wird wahrscheinlich ihr Revier außerhalb verschieben.¹ Raum dafür gibt es.

Die so beschriebenen Störungen wirken sich ganz sicher nicht auf lokale Populationen aus und sind also nicht erheblich.

Störungen durch Bauarbeiten, Erschließung und Wohnbebauung, wirken nur in kurzen Zeiträumen und kleinräumig.

Die von der Nutzung des Wohngebiets ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die Störungen durch die bereits bestehende Wohnbebauung am Ortsrand von Hollerbach hinausgehen.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

¹ je nach Literaturquelle halten Feldlerchen mit ihren Nestern von bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Abstand von mindestens 60 m (Handbuch der Vögel Mitteleuropas). Einzelstehende Bäume und Sträucher werden geduldet.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet gab es nur zwei Brutreviere. Der Feldsperling brütete in einem der Obstbäume des westlichen Streuobstbestandes, die Goldammer in einem der Bäume oder in der damals schon brachgefallenen Wiese.

Gut 40 m nördlich brütet die Feldlerche in der Ackerfläche und hielt damit 60 und mehr Meter Abstand von den Obstbäumen im Plangebiet und der nordwestlichen Streuobstwiese.

Prognose

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Wiese und die Ackerflächen abgeräumt und die Obstbäume gerodet. Die aktuell vorhandenen Strukturen und die von ihnen ermöglichten Brutreviere entfallen.

Die Vögel der wenigen zerstörten Brutreviere finden außerhalb genügend Ausweichmöglichkeiten. Davon, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (größerer Streuobstbestand nordwestlich und Waldfläche westlich) auch weiterhin erfüllt wird, kann ausgegangen werden.

Da Feldlerchen von vertikalen Strukturen Abstand halten, ist anzunehmen, dass sich das Brutrevier der Feldlerche um wenige Meter nach Norden verschieben wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschiebung in dieser Größenordnung möglich ist, ohne dass ein Brutrevier der Feldlerche entfällt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht notwendig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

4.2.1 Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind sechs Fledermausarten im Landschaftsraum zu erwarten.

Das Plangebiet hatte solange noch alle Bäume standen eine gewisse Bedeutung für Fledermäuse. Abends aus ihren Quartieren in Hollerbach ausfliegende Fledermäuse fanden in der Wiese mit den zwei kleinen Streuobstbeständen sicher ein erstes Jagdgebiet, bevor sie zur wichtigeren Streuobstwiese im Nordwesten oder in den Wald weiterflogen.

Die drei noch stehenden Obstbäume haben nur ein sehr geringes Quartierpotential. Früher als die Bäume noch alle standen war das sicher größer. Die Fotos der schon gefällten Bäume von Anfang 2020 zeigen zwar stattlich Bäume, geben aber keine Hinweise auf größere Höhlen oder Strukturen, die hätten Wochenstuben- oder Winterquartier hätten sein können.

Mögliche Quartiere für Einzeltiere gab es aber auf jeden Fall mehr als heute.

Die drei letzten Obstbäume werden in den Wintermonaten gefällt. Winterquartiere gibt es an ihnen mit Sicherheit nicht. Es ist damit ausgeschlossen, dass dabei Fledermäuse getötet oder verletzt werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Der Verlust erstreckt des inzwischen schon weiter entwerteten Jagdgebietes und der wenigen Quartiermöglichkeiten ist sicher eine Störung lokaler Populationen (hier Wochenstuben in Hollerbach) Erheblich, also mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen verbunden, ist die Störung aber nicht (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Mit den drei letzten Bäumen gehen zwar kaum Quartiermöglichkeiten verloren, da aber darüber, was mal an Quartiermöglichkeiten da war, keine Informationen vorliegen, muss von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden. (*Verbotstatbestand Nr. 3*)

Zur Sicherung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden in der nordwestlichen Wiese sechs Fledermausflachkästen aufgehängt.

Das Aufhängen wird dokumentiert und gegenüber der UNB nachgewiesen. Die Kästen werden für eine Dauer von 25 Jahren gereinigt, instandgesetzt oder auch ersetzt.

Sollten dabei Fledermäuse nachgewiesen werden, wird die UNB informiert.

4.2.2 Zauneidechse

Das Plangebiet wurde am 26. Mai und am 15. Juni 2020 im Rahmen der Vogelerfassungen bei auch für Zauneidechsen günstigen Witterungsbedingungen begangen¹. Dabei wurden auch alle für Eidechsen interessanten Flächen und relevanten Strukturen untersucht. Am 23. August wurde noch eine weitere Begehung unternommen, um speziell nach Schlüpflingen zu schauen.

Sowohl im Juni als auch im August konnte in dem Schnittguthaufen im Osten jeweils ein Schlüpfling nachgewiesen werden. Es ist möglich, dass es sich dabei jeweils um das gleiche Individuum gehandelt hat.

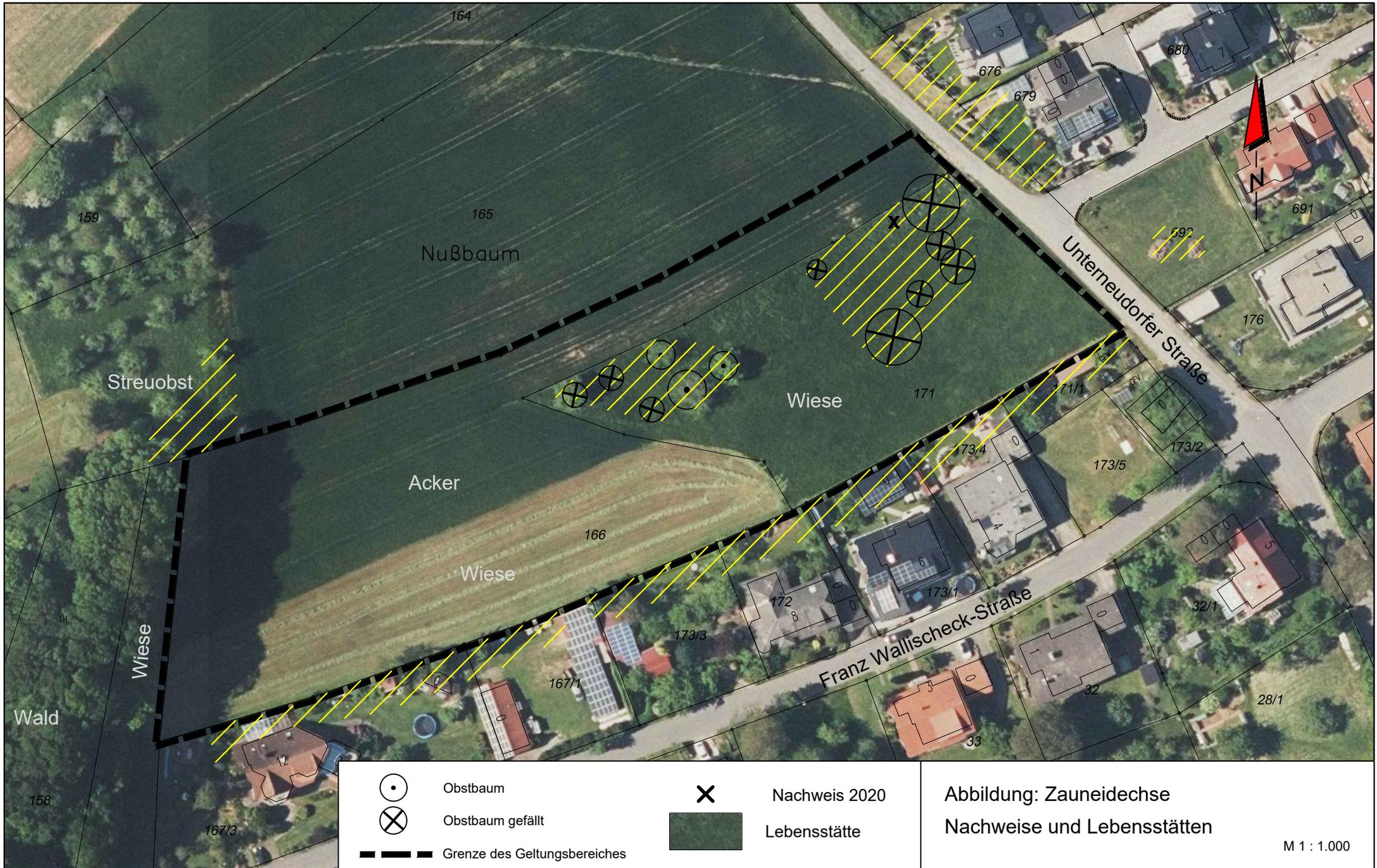
In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen zusammengestellt.

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
26.05.2020 09:00 - 13:00	sonnig, 21°C		-
15.06.2020 07:00 - 11:00	bewölkt, 17°C	Schnittguthaufen der gerodeten Bäume im Osten	1 Schlüpfling
23.08.2020 10:00 - 12:00	bewölkt, 20°C		1 Schlüpfling

Der Fund des Schlüpflings lässt darauf schließen, dass das Plangebiet Lebensraum oder Teillebensraum einer reproduzierenden Population der Zauneidechse ist.

Seit 2020 hat sich im Plangebiet einiges verändert. Eine Prüfung des Bestandes Ende September 2023 brachte zwar keine Nachweise, ermöglichte aber eine Abgrenzung der Flächen, die einmal Lebensstätten waren bzw. heute noch sind.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim



	Obstbaum		Nachweis 2020
	Obstbaum gefällt		Lebensstätte
	Grenze des Geltungsbereiches		

Abbildung: Zauneidechse
Nachweise und Lebensstätten

Von beiden kleinen Streuobstbeständen, die sicher mal Lebensstätte waren, ist nur noch die Wiesenbrache mit den drei Obstbäumen übrig.

Im Umfeld des Plangebietes leben Zauneidechsen sicher in den Gärten der Bebauung an der Franz-Wallischeck-Straße und zur Unterneudorfer Straße.

Die Streuobstwiese im Nordwesten ist sicher insgesamt Lebensstätte. Die Schraffur in der Abbildung auf der nächsten Seite will das nur andeuten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen die ehemalige und die noch vorhandene Lebensstätte im Plangebiet verloren. Eidechsen nutzen aktuell nur die kleine Wiesenbrache mit den drei Obstbäumen. Bei der anderen Fläche ist die sicher einmal vorhandene Eignung vor Ort nicht mehr erkennbar.

Maßnahmen, mit denen vermieden wird, dass überwinternde Tiere verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*), können sich deshalb auf die westliche Fläche konzentrieren.

Es wird wie folgt vorgegangen:

- *Die drei Obstbäume werden vor dem 1. März gefällt. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben im Boden. Holz, Astwerk und Schnittgut ist unverzüglich abzuräumen. Die Fläche wird dabei so wenig wie möglich befahren.*
- *Die Brache wird Anfang März gemäht und das Mähgut abgetragen. Die Fläche wird danach mit einem Reptilienzaun umstellt.*
- *In den beiden ersten Aprilwochen wird die Fläche von Fachkundigen begangen. Aufgefundene Eidechsen werden eingefangen und zur Obstwiese im Nordwesten verbracht. Es gibt mindestens drei Begehungen bei geeigneter Witterung.*
- *In der dritten Aprilwoche werden im Beisein von Fachkundigen die Vegetation mit dem Oberboden aufgenommen und abgefahren und die Wurzelstöcke gezogen. Der Zaun wird dabei abgebaut.*
- *Die fachkundige Umweltbaubegleitung legt die Termine der Begehungen fest, veranlasst notwendige zusätzliche Begehungen und Mähgänge und gibt die Lage des Reptilienzaunes vor.*

Der Verlust der Lebensstätten, auch wenn man die östliche einbezieht, ist keine erhebliche Störung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population um Hollerbach wird sich sicher nicht verschlechtern. (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Der Verlust ist relativ kleinflächig, sodass auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Mosbach, den 28.06.2024



Anhang

Volkhard Bauer
Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Nussbaum“, Buchen-Hollerbach, September 2020
Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen						
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5
																		24.03.20	28.04.20	26.05.20	15.06.20	23.08.20
												7:00-9:00 Uhr 0% 4Bft NW 2°C	9:00-11:00 Uhr 0% 0Bft 8°C	9:00-13:00 Uhr 0% 0Bft 21°C	7:00-11:00 Uhr 100% 0Bft 17°C	10:00-12:00 Uhr 90% 2Bft SW 20°C						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X			
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B					X				X	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X		X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X			
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N							X			
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B							X		X	
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B							X		X	
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B					X				X	
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X				X	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B					X				X	
11	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B							X		X	
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X		X	
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B					X	X	X		X	
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X				X	
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X		X	
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	N					X				X	
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B							X		X	
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B							X		X	
19	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N									X	
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X								X	
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X		X		X	
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B					X	X				
23	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Wsb	.	=	s	-	X	-	X	X	N									X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: BP „Nussbaum“, Buchen-Hollerbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6421 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	X				
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6421 SO Sommerfund in 6421 SO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6421 SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6421 SO Fundangabe in allen Messtischblättern Sommerfunde in 6421 SO Winterfund in 6421 SO

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP „Nussbaum“, Buchen-Hollerbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1			X		Sommerfund in (6421 SO)
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6421 (SO) Sommerfund in 6421 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6421 SO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6421 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6421
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6421 SO Fundangabe in 6421
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6421
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP „Nussbaum“, Buchen-Hollerbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6421
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.